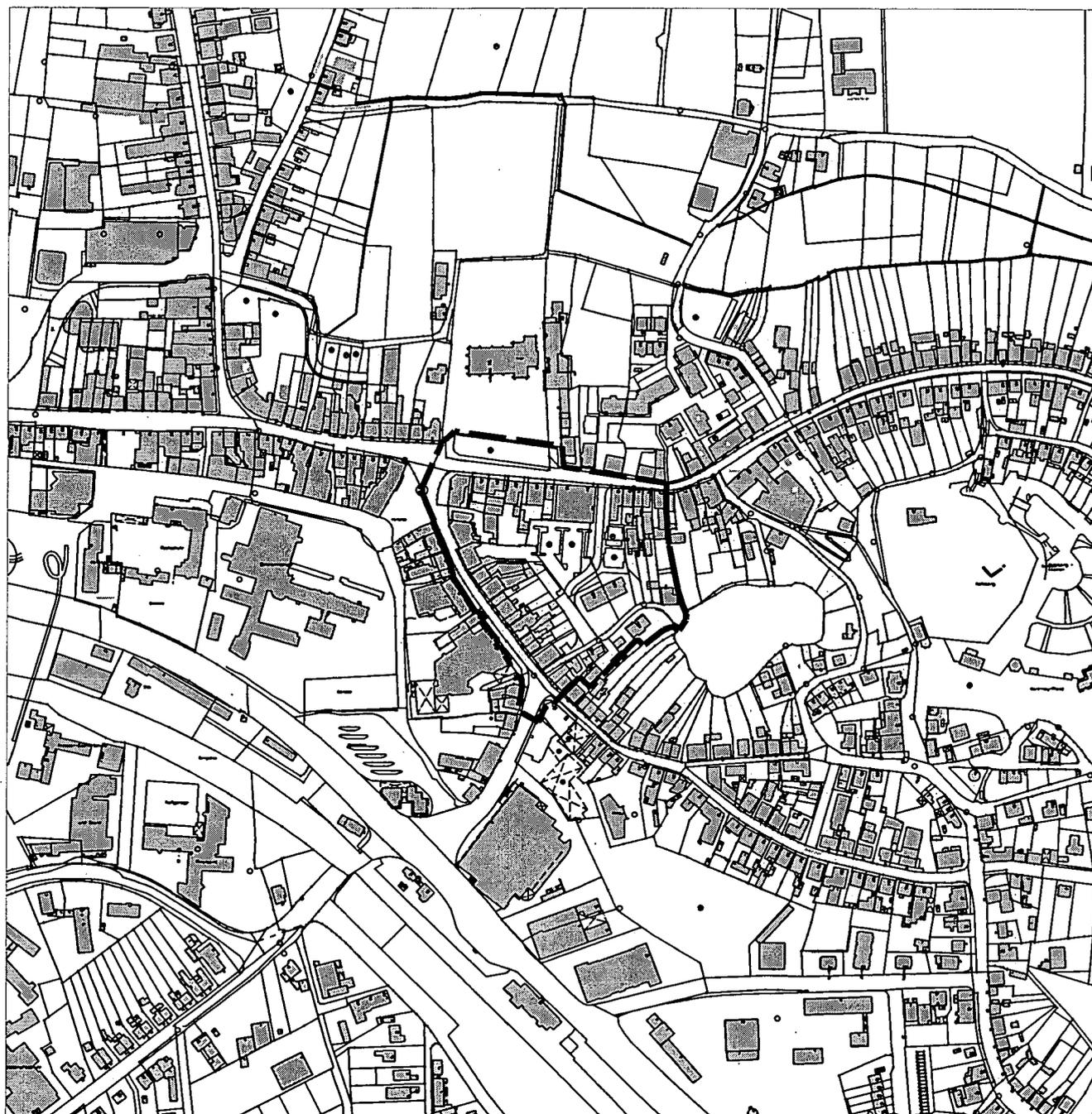


# Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Bad Segeberg  
für das Gebiet zwischen Kirchstraße und Oldesloer Straße



Übersichtsplan

M 1:5000

## **Inhalt**

1. Allgemeine Grundlagen
  - 1.1 Rechtsgrundlagen
  - 1.2 Planungsgrundlagen
  - 1.3 Gebietsabgrenzung und Bestandsbeschreibung
2. Planungsanlass und Planungsziele
3. Städtebaulicher Entwurf
  - 3.1 Allgemeine Erläuterung
  - 3.2 Art der baulichen Nutzung
  - 3.3 Maß der baulichen Nutzung
  - 3.4 Gestaltung
4. Städtebauliche Daten
5. Grünordnerischer Fachbeitrag
6. Verkehrserschließung
7. Ver- und Entsorgung
8. Brandschutz
9. Bodenordnung
10. Kosten und Finanzierung

## **1. Allgemeine Grundlagen**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Die Stadtvertretung Bad Segeberg hat in ihrer Sitzung am 10. September 1985 beschlossen, für das Gebiet zwischen der Kirchstraße und Oldesloer Straße den Sanierungsbebauungsplan Nr. 45 aufzustellen. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zum Teil in einem gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 StBauFG förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

Nachdem das Aufstellungsverfahren bis zur Plananzeige betrieben worden ist und der Kreis Segeberg wegen Mängeln die Genehmigung verweigerte, ruhte das Verfahren bis August 2001. Im Oktober/ November 2001 erfolgte die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 45. Die geäußerten Belange machten eine umfassende Ü-

bearbeitung bzw. Neuaufstellung des Planentwurfes erforderlich. Zur Sicherung der Planung wurde am 18.12.2001 eine Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 45 erlassen.

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens mit geringfügigen Erweiterungen des Geltungsbereiches finden folgende Rechtsgrundlagen Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der z.Z. gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2000

Der Bebauungsplan Nr. 45 wird aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Segeberg, in der die Flächen als Kern- bzw. Mischgebiet und als Wohnbauflächen dargestellt sind, entwickelt.

## **1.2 Planungsgrundlagen**

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dient die amtliche Plangrundlage M 1:1000 des Katasteramtes Bad Segeberg.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Büro Baum + Partner aus der Planungsgruppe Baum Gärtner Sauer beauftragt. Die weitere Bearbeitung des Planes nach der Wiederaufnahme des Planverfahrens im August 2001 erfolgte durch die Stadt Bad Segeberg.

## **1.3 Gebietsabgrenzung und Bestandsbeschreibung**

Das Gebiet bildet den östlichen Teil des innerstädtischen Geschäftszentrums, bestehend aus Kurhausstraße, Hamburger Straße, Kirchstraße und Oldesloer Straße. Der Geltungsbereich wurde gegenüber der ursprünglichen Planung um einzelne östlich angrenzende Flurstücke sowie die Flurstücke 50/2 und 50/3 im südlichen Bereich ergänzt. Die Grenze des Geltungsbereiches ist dem Lageplan zu entnehmen.

Die Hauptgebäude bilden eine straßenbegleitende Bebauung südlich der Kirchstraße und nordöstlich der Oldesloer Straße. Die Blockinnenbereiche waren bei Planungsbeginn durch teilweise starke Überbauung mit teilweise auffälligen Nebengebäuden gekennzeichnet. Die Grundstückszuschnitte waren ungeordnet und rückwärtige Erschließungsmöglichkeiten teilweise nicht gegeben. Die Gebäudenutzung besteht überwiegend aus Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben sowie aus Wohnnutzung in den oberen Geschossen. Lediglich der südöstliche Teil des Geltungsbereiches ist durch Wohnbebauung geprägt.

## **2. Planungsanlass und Planungsziele**

Im Zuge der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes wurde aufgrund der Abstimmungen insbesondere mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Innenmi-

nister die Rahmenplanung in größerem Maßstab und im Detail gestalterisch konkretisiert.

Der vorliegende Bebauungsplan hat folgende Ziele:

- Städtebauliche Ordnung des überbauten Blockinnenbereiches
- Schaffung des Parkplatzes mit rückwärtiger Andienungsmöglichkeit (wurde bereits umgesetzt)
- Verkehrsberuhigung der Kirchstraße (wurde bereits umgesetzt)
- Umgestaltung der Oldesloer Straße zur Fußgängerzone (wurde bereits umgesetzt)
- Verbindungsstraße von der Kirchstraße zur Oldesloer Straße über den Parkplatz, heute Am kleinen See (wurde bereits umgesetzt)
- Erhaltung des historischen Stadtbildes
- Erhaltung von vorhandenen Baudenkmalen und stadtbildprägenden Gebäuden

### **3. Städtebaulicher Entwurf**

#### **3.1 Allgemeine Erläuterung**

Der Bereich wies bei Planungsbeginn teilweise erhebliche bauliche und städtebauliche Missstände auf. In vielen Fällen war die Bausubstanz durch Überalterung, schlechten Pflegezustand und teilweise durch unmaßstäbliche Neubauten, sowohl in stadtgestalterischer, wie auch in substanzieller Hinsicht negativ zu beurteilen. Ungeordnete und bauwürdige Nebengebäude und die teilweise starke Überbauung des Blockinnenbereiches minderten die Wohnqualität.

Darüber hinaus war die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (Autofahrer, Radfahrer, Fußgänger), insbesondere im Bereich Marktplatz und Oldesloer Straße, aber auch in der Kirchstraße gefährdet. Die im Rahmenplan gewünschte Verlängerung der Fußgängerzone in die Kirchstraße und Oldesloer Straße war nur durch verkehrliche Maßnahmen, d.h. Verbindung der Lübecker Straße mit der Oldesloer Straße über die neu anzulegende Straße Am kleinen See und der Schaffung von Stellplätzen für den ruhenden Verkehr möglich.

Die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit war in diesem östlichen Teil des Geschäftszentrums infolge der Verkehrsbelastung und der baulichen Struktur und Gestaltung gemindert. Der stadträumlich bedeutsame Marktplatz konnte seine ganze gestalterische Qualität erst entfalten, als auch hier der Pkw-Verkehr herausgenommen wurde. In diesem Blockbereich soll die Entwicklung der zentralörtlichen Funktionen, Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen und die Wohnnutzung in den Obergeschossen gestärkt und die bereits westlich des Marktplatzes erreichte Attraktivitätsverbesserung des Umfeldes fortgesetzt werden.

Voraussetzung hierfür war die Verlängerung der Fußgängerzone gemäß Rahmenplan sowie die Entkernung und Neuordnung des Blockinnenbereiches. Die sogenannte Verbindungsstraße (Am kleinen See) zwischen der Lübecker und der Oldesloer Straße soll dabei hauptsächlich Erschließungsfunktion des öffentlichen Parkplatzes im Blockinnenbereich haben und die rückwärtigen Grundstücke anbinden. Danach war das Abfließen des relativ geringen Fahrverkehrs aus der Lübecker Straße in die Oldesloer Straße ge-

geben und eine Umfahrung des Blockes über den Marktplatz nicht mehr erforderlich. Im Innenbereich soll durch Abbruch von Nebengebäuden, die nicht benötigt werden, die Belichtung und Belüftung der Hauptgebäude verbessert werden.

Grundstücksneuordnungen sind nötig, u.a. um die Parkplatzflächen sicherzustellen. Der Parkplatz wird über mehrere Twieten direkt mit der Fußgängerzone verbunden und soll zur Verbesserung des Kleinklimas in diesem Bereich intensiv begrünt werden. Die Durchgrünung entspricht auch dem vorhandenen Charakter am Kleinen Segeberger See.

Die Straßenrandbebauung an der Kirchstraße und der Oldesloer Straße ist durch Baulückenschließungen stadträumlich wiederherzustellen und durch Gebäudemodernisierung und Fassadenerneuerungen in ihrer gestalterischen Qualität zu verbessern. Im Rahmen der Planüberarbeitung wird insbesondere im Bereich Oldesloer Straße 21-25 mit der Ausweisung der Baukörper Bezug auf die historische Bebauungsstruktur genommen und der nördliche Bereich der Twiete zwischen Oldesloer Straße und der Straße Am kleinen See gefasst.

Bei der Wiederaufnahme der Planungen werden einige zusätzliche Flurstücke im östlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogen, um so eine Abrundung des Plangebietes und den Lückenschluss zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 67 (Kalkberggebiet) herbeizuführen. Darüber hinaus erfolgte die südliche Erweiterung des Geltungsbereiches um die Flurstücke 50/2 und 50/3, um hier den straßenbegleitenden Raum abschließend einzubeziehen.

### **3.2 Art der baulichen Nutzung**

Die Festsetzung der Baugebiete Nr. 1, 3 und 5 – 7 erfolgt gemäß Flächennutzungsplan als Kerngebiete (MK), die Flächen Nr. 2 und 4 als Mischgebiet (MI) und Nr. 8 als Allgemeines Wohngebiet (WA). Die Festsetzung erfolgt, um die zentralörtlichen Funktionen dieses Bereiches auch planerisch zu stärken. Gleichzeitig wird jedoch gemäß Text Nr. 2 ausdrücklich die Zulässigkeit von Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses festgesetzt, da diese zur Belebung der Innenstadt beitragen können.

Durch textliche Festsetzungen werden im Kern- und Mischgebiet des Bebauungsplan Nr. 45 folgende Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen:

Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 in der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- oder Geschäftsräume deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO). Der Ausschluss derart differenzierter Nutzungsmöglichkeiten bedarf gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO einer Rechtfertigung durch besondere städtebauliche Gründe. Das Plangebiet soll in erster Linie der zentralörtlichen Versorgung der Bevölkerung dienen. Ladengeschäfte sollen deshalb dem Handel und Büro- und Praxisräume dem Dienstleistungssektor zur Verfügung stehen.

Es soll darüber hinaus dem Verdrängungsprozess durch die massive Ausbreitung o.g. Nutzungen entgegengewirkt werden. Ein Standort mit einer verbreiteten Spielhallen- sowie Vorführ- bzw. Geschäftsnutzung sexueller Art verliert an Attraktivität für den Handel und Dienstleistungssektor.

Angesichts der vorhandenen und städtebaulich gewünschten Wohnnutzung im Plangebiet, sind insbesondere o.g. Nutzungen nicht mit dem Inbegriff der Wohnnutzung zu vereinbaren.

Bei einem Verzicht auf planungsrechtliche Regelungen besteht keine Möglichkeit, einer Fortsetzung der negativen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Der mit dieser Regelung verbundene Eingriff in private Belange ist unter gegenseitiger Abwägung mit den öffentlichen Belangen als zumutbar anzusehen, zumal einzelne derartige vorhandene Anlagen in der Innenstadt Bad Segeberg außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 zugelassen worden sind.

### **3.3 Maß der baulichten Nutzung**

Die Ausweisung der überbaubaren Flächen und die Ausnutzungsziffern erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Substanzsicherung der als Straßenrandbebauung bestehenden Gebäude sowie der Nutzungsdichte, wie sie für das Innenstadtgebiet angemessen ist. Da es sich bei dem Plangebiet um einen bereits eng bebauten Bereich mit zum Teil sehr kleinen Grundstücken handelt, wird das zulässige Maß der baulichten Nutzung nach § 17 Abs. 9 BauNVO auf den Grundstücken in den Mischgebieten Nr. 2 und 4 überschritten.

Diese Überschreitung liegt in den Grundzügen der Struktur der historischen Altstadt begründet. Der Erhalt dieser Struktur mit seiner typischen Blockrandbebauung kann nur durch eine hohe Ausnutzbarkeit der Grundstücke gesichert werden. Trotz der Überschreitung der Grund- und Geschossflächenzahl sind die Anforderungen an die allgemeine Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, da eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Gebäude gewährleistet ist.

Damit der Bestand der straßen- und platzprägenden Gebäude innerhalb des Plangebietes gesichert werden kann, wurden Baulinien und Baugrenzen auf den entsprechenden Grundstücken festgesetzt. Insbesondere die gebietsprägende Blockrandbebauung soll durch die Ausweisung von Baulinien erhalten werden. Damit einhergehend wurden die Hauptfirstrichtungen und die First- und Traufhöhen der denkmalgeschützten und erhaltenswerten Gebäude festgelegt. Die Ausnutzungsziffern entsprechen dem Bestand, wobei partiell geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind.

Im Sinne eines städtebaulichen Gesamtbildes wurden ebenfalls auf den mit nicht erhaltenswerten bzw. zu schützenden Gebäude bebauten Grundstücken in der Kirchstraße und Oldesloer Straße Firsthöhen und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt (vgl. 10.1 und 10.2, Text/ Teil B). Lediglich bei den Grundstücken Oldesloer Straße Nr. 11 und 13 wurden die Ausnutzungsziffern gegenüber dem Bestand reduziert. Diese Gebäude stellen in Bezug auf die Nachbarbebauung, sowohl von der Ausnutzung als auch von der Gestaltung her, einen Maßstabsbruch dar. Bei diesen Gebäuden sollte langfristig der „Rückbau“ betrieben werden.

In Anlehnung an die historischen Bebauungsstrukturen wird im Bereich Oldesloer Straße 21-25 dem genannten Aspekt der Sicherung von straßen- und platzprägenden Gebäuden über die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen bei der Überarbeitung ausdrücklich gefolgt und das Stadtbild städtebaulich abgerundet. Die vorhandene Twiete wird zudem durch die Festsetzung der Baulinie für das Gebäude Oldesloer Straße 25 räumlich gefasst.

Die überbaubaren rückwärtigen Bereiche dienen der Erweiterung der zu der zur Kirchstraße und Oldesloer Straße ausgerichteten Hauptgebäuden. Hier wurden ebenfalls Firsthöhen festgesetzt. Im rückwärtigen Bereich der Bebauung Oldesloer Straße 9 (Flurstücke 62/1 und 63/1) ist eine Bebauung zur Schließung des Blockinnenbereiches zum Parkplatz festgesetzt. Als abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO ist hier ausdrücklich die Grenzbebauung erwünscht (vgl. 5.2, Text/ Teil B).

### 3.4 Gestaltung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Erhaltungssatzung vom 18. Dezember 1985 und die Ortsgestaltungssatzung (Bereich Innenstadt) vom 07. März 1986 der Stadt Bad Segeberg.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 45 werden geneigte Dächer mit 40 – 55 Grad Dachneigung vorgeschrieben, sowie Dachflächenfenster ausgeschlossen (vgl. 6.2 Text/ Teil B). Weitergehende Festsetzungen, z.B. zum Material, werden wegen der gewachsenen Unterschiedlichkeit der Fassade nicht getroffen.

Mit den Instrumentarien Erhaltungssatzung, Ortsgestaltungssatzung und Bebauungsplan kann sowohl die Erhaltung des historischen Stadtbildes, als auch angepasste Modernisierung der Gebäude geregelt werden. Die historischen Straßenraumkanten werden durch engstehende Gebäude gebildet, die insgesamt einen geschlossenen Eindruck vermitteln, aber an einigen Stellen durch Traufgassen und Twieten unterbrochen sind. Diese typische Bauweise soll erhalten und im Bereich Oldesloer Straße 21-25 fortgesetzt werden. Es wird daher für die Straßenrandbebauung die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt.

Diese Maßnahmen verfolgen den Zweck, die erhaltenswerte stadtbildprägende Bausubstanz im Umgebungsschutzbereich der unter Denkmalschutz stehenden Kirche St. Marien für die Zukunft zu sichern. In Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (vgl. 10.2, Text/ Teil B) und der Aufnahme der max. Firsthöhe (vgl. 10.1, Text/ Teil B) bei straßenraumprägenden Gebäuden auf den mit nicht als schützenswert eingestuften Gebäuden bebauten Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird versucht, ein möglichst kleinteiliges und originales Stadtbild zu erhalten.

Die Denkmalliste für die Stadt Bad Segeberg weist die Gebäude Kirchstraße 16, 18 und 20 als denkmalgeschützt aus. Darüber hinaus sind die Gebäude Kirchstraße Nr. 24 sowie Oldesloer Straße 9, 15-21, 27 und 29 stadtbildprägend und erfordern bei Baumaßnahmen besondere Sorgfalt.

## 4. Städtebauliche Daten

### Flächenverteilung

Nettobauland	ca. 1,60 ha
Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 1,28 ha
Grünfläche	ca. 0,02 ha
Gesamt Plangebiet	<u>ca. 2,90 ha</u>

## 5: Grünordnerischer Fachbeitrag

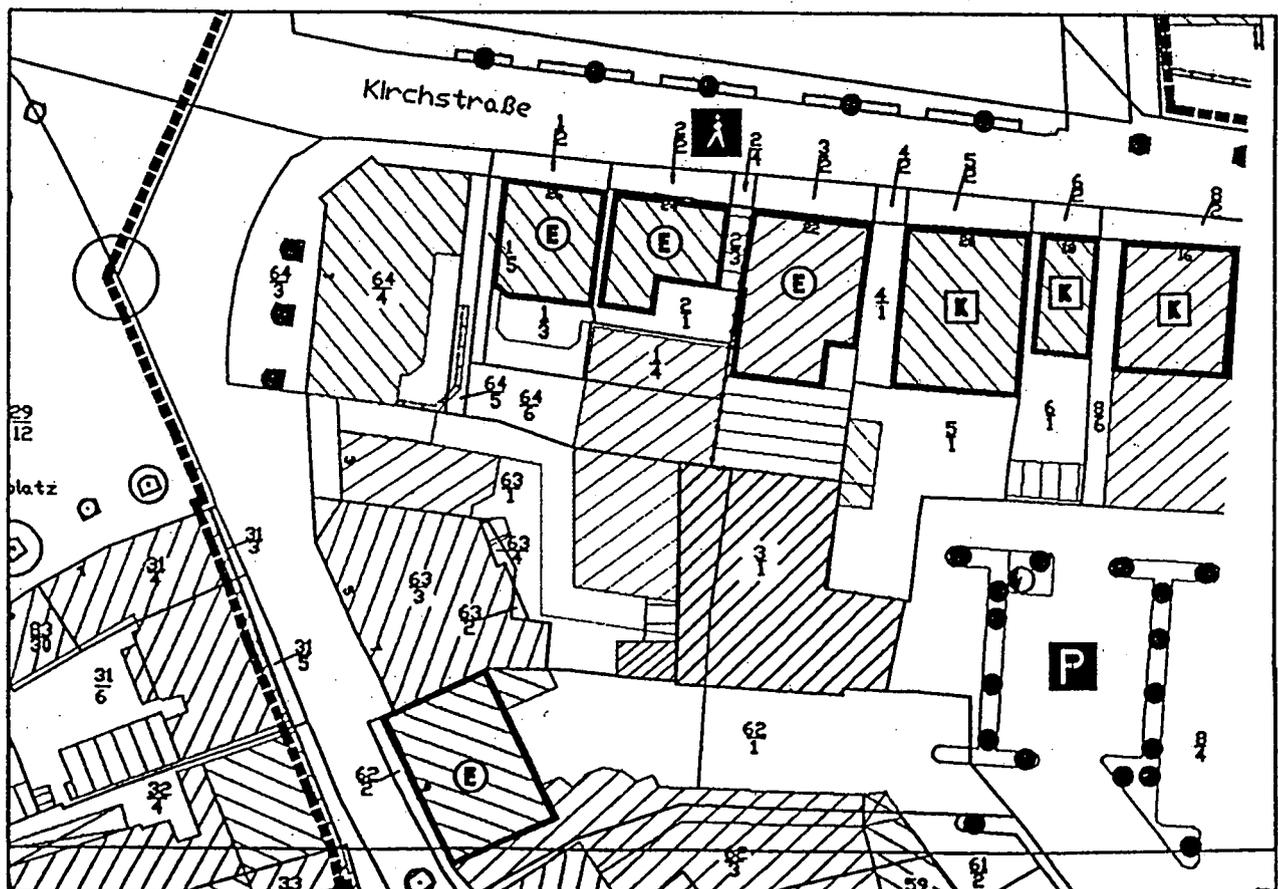
Die Bebauung der Grundstücke entspricht weitestgehend den Festsetzungen des Bebauungsplanes, d.h. die Flächen sind voll versiegelt. Eine Ausnahme bildet das Flurstück 3/1, das als Hausgarten genutzt wird (vgl. Übersichtsplan). Die 458 m<sup>2</sup> große Fläche besteht hauptsächlich aus Rasen, randlich sind Sträucher und Obstbäume vorhanden. Die Fläche soll zukünftig als Parkplatzfläche genutzt und durch Pflanzstreifen und Baumpflanzungen in die vorhandene Parkplatzanlage integriert werden.

Gemäß gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03.07.1998 gilt der Ausgleich für einen Eingriff in das Schutzgut Boden als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudefläche und versiegelte Oberflächen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z.B. zu einem naturbetonten Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall werden deshalb für den Eingriff in die Grünfläche „Hausgarten“ 230 m<sup>2</sup> Ackerfläche aus der Nutzung genommen. Die Flächen werden der Sukzession überlassen. Es werden außerdem zwei Holzapfelbäume (*Malus silvestris*) und zwei Holzbirnenbäume (*Pyrus pyrausta*) gepflanzt.

Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 16/17, Flur 20, Gemarkung Segeberg. Die vorgesehene Nutzung zum Ausgleich wird grundbuchlich gesichert.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da es sich nicht um Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt.

## Übersichtsplan M.: 1 : 1000



## 6. Verkehrserschließung

Die für den öffentlichen Verkehr ausgewiesenen Flächen sind in der Planzeichnung als Straßenverkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Anbindung für den Fahrverkehr erfolgt über die Bahnhofstraße / Oldesloer Straße im Süden und Lübecker Straße/ Kirchstraße im Norden.

Die Funktionen der Verkehrsflächen sind wie folgt vorgesehen:

Oldesloer Straße / Marktplatz:	Fußgängerzone mit Befahrbarkeit für Notfahrzeuge und temporäre Anlieferung, Anfahrbarkeit des Parkplatzes am Kirchplatz.
Verbindungsstraße Am kleinen See:	Erschließungsstraße für den Parkplatz und für den Durchgangsverkehr mit geringer Profilhöhe (5,50 m). Die Benutzung der Verbindungsstraße wird ausgeschlossen für Lastzüge.
Öffentliche Parkflächen:	145 Pkw-Stellplätze für Kunden und Anwohner; 12 Gemeinschaftsstellplätze für die Bewohner des Gebäudes Kirchstraße 12 a/ b. Umfahrbarkeit des Platzes auch für Kleinlaster zur rückwärtigen Andienung der Geschäfte und Gewerbehöfe.

Alle Verkehrsflächen sind mit kleinteiligem Steinpflaster zu gestalten (vgl. 6.1, Text/ Teil B). Zur fußläufigen Erschließung sind zwischen dem Parkplatz und der Kirchstraße sowie Oldesloer Straße Geh- und Leitungsrechte zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt (Twieten).

Bestandteil dieser Bebauungsplanbegründung sind:

- Gutachten vom 03.07.1991 des Technischen Überwachungsvereins Norddeutschland e.V. – Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 45
- Bericht des Technischen Überwachungsvereins Norddeutschland e.V. vom 26.06.1991 über Immissionsmessungen im Bebauungsplangebiet Nr. 45 der Stadt Bad Segeberg.

### ÖPNV:

Eine Stadtbuslinie, der zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) mit Übergang zu allen Buslinien des Regionalverkehrs und der Bahnhofstempel Bad Segeberg sind vom Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 45 in fußläufiger Entfernung zu erreichen.

## 7. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist bereits vorhanden.

## 8. Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 192 cbm/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999-IV-334-166.701.400-in dem überplanten Gebiet sichergestellt.

Wo aufgrund der historischen Bebauung die Abstandsflächen nach § 6 LBO nicht eingehalten werden können, sind im Baugenehmigungsverfahren alternativ andere brand-schutztechnische Maßnahmen vorzusehen.

Nutzungsbereiche in den Obergeschossen von rückwärtigen Bebauungen müssen mit mindestens einer anleiterbaren Stelle je Nutzung ausgestattet werden.

## 9. Bodenordnung

Die für die Verwirklichung der Planung notwendigen Grenzregelungen sollen im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden.

## 10. Kosten und Finanzierung

Ein Großteil der in diesem Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen ist bereits realisiert worden. Bei der Weiterführung dieses Bebauungsplanes durch die Stadt Bad Segeberg fallen keine weiteren Kosten an. Die Finanzierung der Maßnahmen wurde im Rahmen der städtischen Sanierungsmaßnahmen sicher gestellt.

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg in der Sitzung am 13. MAI 2003 gebilligt.

Bad Segeberg, den 20. MAI 2003.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Udo Fröhlich', written over a horizontal dotted line.

Udo Fröhlich  
Bürgermeister